

VERTRAG

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch das

Bundesamt für Ausrüstung,
Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1
56073 Koblenz,

- Auftraggeber -

und

der Firma Developing Assets (UK) Limited (Trading as Heli Operations)

in Osprey Quay, Portland, Dorset, DT5 1BL, United Kingdom

vertreten durch [REDACTED]

- Auftragnehmer -

wird unter der Auftragsnummer des Bundes Q/L2CD/LA131/GB825

folgender Vertrag über Ausbildungsunterstützung auf SEA KING MK41 zur Aufrechterhaltung
des Such- und Rettungsdienstes (SAR) über See geschlossen.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Auftragnehmerleistung
§ 2	Lehrgangsteilnehmer
§ 3	Zeitplan
§ 4	Unteraufträge
§ 5	Vergütung
§ 5 a	Meistbegünstigungsklausel
§ 6	Unterbringung, Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer
§ 7	Zahlungsbedingungen
§ 8	Kündigung des Vertrages
§ 9	Regelung von Meinungsverschiedenheiten
§ 10	Sonstige Vertragsbedingungen

§ 1

AUFTRAGNEHMERLEISTUNG

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Angehörige der Bundeswehr in Lehrgängen gemäß Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) zu unterweisen. Die Lehrgänge finden in Culdrose, Portland und Southampton statt.

Die erforderlichen Unterrichtsmittel stellt der Auftragnehmer zur Verfügung.

- (2) Der Auftragnehmer wird fachlich qualifizierte Kräfte einsetzen, die zugleich befähigt sind, ihre Kenntnisse Dritten zu vermitteln.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Änderungen des Firmennamens, der Rechtsform sowie die Übertragung einzelner Verträge oder Geschäftsbereiche, soweit dieser Vertrag hiervon betroffen ist, unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen. Bezüglich einer beabsichtigten Übertragung auch von Teilen der vertraglichen Leistungen an Dritte ist jedoch § 4 Nr. 4 VOL/B zu beachten.

§ 2

LEHRGANGSTEILNEHMER

- (1) Bei den Lehrgangsteilnehmern handelt es sich um Hubschrauberführeroffiziere der Bundeswehr. Sie werden vom Auftraggeber durch das Marinefliegerkommando (MarKdo) im Einzelnen bestimmt.

§ 3

ZEITPLAN

Die Lehrgänge finden ab 01. April 2021 in den Jahren 2021, 2022 und 2023 statt. Die Lehrgangstermine werden zwischen MarKdo/MFlgKdo und dem Auftragnehmer abgestimmt. Der letzte Lehrgang muss am 31. März 2023 abgeschlossen sein.

§ 4

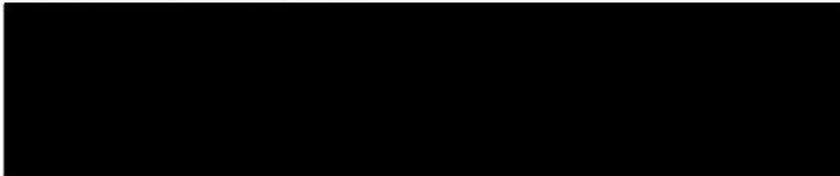
UNTERAUFTRÄGE

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Forderungen zur Güteprüfung an seine Unterauftragnehmer ohne Einschränkung weiterzugeben.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das "Datenblatt Unterauftragnehmer" (Formular [BAAINBw-B-S 498](#)) innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss ausgefüllt zurückzusenden. Das Datenblatt ist vom Auftragnehmer hinsichtlich aller Unterauftragnehmer bis einschließlich der 1. Unterauftragnehmerstufe auszufüllen, soweit der Wert des Unterauftrages 50.000 Euro übersteigt.
- (3) *Ergeben sich Änderungen in den Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder mit dem Auftragnehmer verbundener Unternehmen, ist dem Auftraggeber darüber eine aktualisierte Liste zur Verfügung zu stellen.*
- (4) Der Auftragnehmer darf seine Unterauftragnehmer für alle Unteraufträge frei wählen.

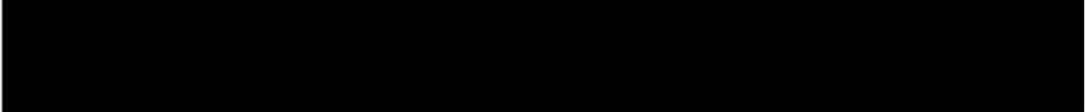
§ 5

VERGÜTUNG

- (1) Der Auftragswert beträgt: 15.094.712,68 Euro (in Buchstaben: fünfzehn Millionen vierundneunzigtausend siebenhundertzwölf Euro achtundsechzig Cent)
- (2) Für die folgenden Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag werden einzeln höchstbegrenzte Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7 (1) VO PR Nr. 30/53 über insgesamt 2.316.280,00 Euro ohne Umsatzsteuer vereinbart, die die folgenden aufgeführten Werte/Beträge (in Buchstaben: zwei Millionen dreihundertsechzehntausend zweihundertachtzig Euro) nicht überschreiten dürfen:

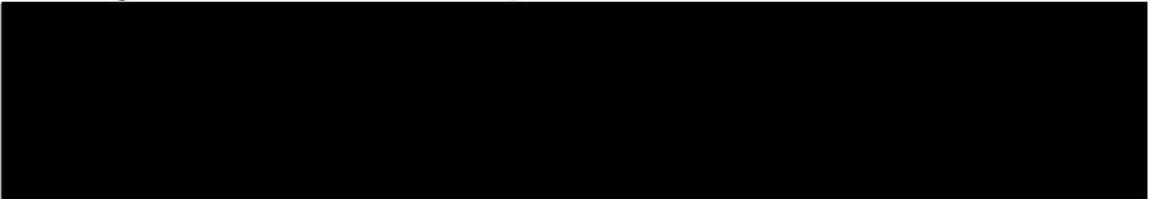


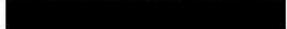
Die vorgenannten Selbstkostenerstattungspreise werden mit folgender Maßgabe vereinbart:

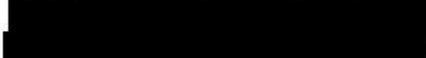
- a) 
- b) 

- c.) Zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns wird ein Satz von 1,00 v. H. auf Fremdleistungen zu Einstandspreisen vereinbart.

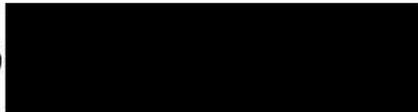
Auf folgende Kosten wird kein Gewinn gewährt:



- (3) Für die folgenden Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag wird ein Fester Preis in Höhe von insgesamt  ohne USt. 

 Der Feste Preis setzt sich wie folgt zusammen:

Training (Groundschool & Simulator)
Aircraft (Engine, Purchase Spares, Spares admin)
Admin (UAN-Leistungen, Transport, Fuel)



- (4) Ansprüche auf Erstattung von nach den Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen festgestellten überzahlten Beträgen sowie damit im Zusammenhang stehende Ansprüche auf Herausgabe bzw. Bezahlung von Früchten, Nutzungen, Zinsen und Kosten unterliegen der Verjährung gemäß §§ 194 ff. BGB.

Für den Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist vereinbaren die Parteien folgendes:

Der Auftraggeber erlangt frühestens dann Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, wenn ihm der endgültige Bericht der entweder nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörde für die Preisbildung und Preisüberwachung oder des BAAINBw auf Grund einzelvertraglicher Vereinbarung eines Preisprüfrechts im Sinne der Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vom 01. Februar 2010 über das Ergebnis der Preisprüfung beim (Haupt-) Auftragnehmer zugegangen ist. Der endgültige Bericht gilt am 30. Kalendertag nach dem Datum des Berichtes dem Auftraggeber als zugegangen; § 193 BGB gilt entsprechend. Die Zugangsfiktion gilt nicht, wenn der Bericht dem Auftraggeber nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat der Auftraggeber den Zugang des Berichtes und den Zeitpunkt des Zuganges zu beweisen.

- (5) Der Preis enthält keine Umsatzsteuer.
Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Auftraggebers ist zu verwenden. Daher befindet sich der Ort der vertraglichen Leistung gem. § 3a Abs. 2 UStG in Deutschland. Die vom Auftraggeber gem. § 13b Umsatzsteuergesetz (UStG) geschuldete Umsatzsteuer wird von ihm auf der Grundlage des Entgeltes dieses Vertrages in gesetzlicher Höhe berechnet unmittelbar an das zuständige Finanzamt abgeführt.

§ 5 a

MEISTBEGÜNSTIGUNGSKLAUSEL

- (1) Der Auftragnehmer versichert, dass der vereinbarte Preis nicht ungünstiger ist als der unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung auf vergleichbare Verhältnisse zurückgeführte Preis, den er Dritten eingeräumt hat oder während der Laufzeit dieses Vertrages einräumen wird, wobei im Lande des Auftragnehmers geltende Ausfuhrvergünstigungen zum Vorteil des Auftraggebers berücksichtigt sind oder werden.
- (2) Sollte der Auftragnehmer Dritten dennoch günstigere Preise einräumen oder eingeräumt haben, so verpflichtet er sich, den vereinbarten Preis entsprechend zu mindern und geleistete Überzahlungen dem Auftraggeber zurückzuerstatten.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Einhaltung der nach Absatz 1 gegebenen Zusicherungen auf Verlangen nachzuweisen. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers entweder dessen Beauftragten Einsicht in alle hierfür wesentlichen Geschäftsunterlagen gewähren, Abschriften daraus anfertigen lassen sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen oder die schriftliche Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers vorlegen. Hierdurch dürfen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- (4) Lehnt der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss die Anwendung dieser Meistbegünstigungsklausel auf bestimmte Verträge mit Dritten ab, weil er die diesen Verträgen zu Grunde liegenden Kostenverhältnisse nicht mit den Verhältnissen dieses Vertrages für vergleichbar hält, so verpflichtet er sich, diese Verträge dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und seine Auffassung zu begründen.

§ 6

UNTERBRINGUNG, VERPFLEGUNG DER LEHRGANGSTEILNEHMER

Der Auftragnehmer veranlasst die Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer und sorgt für die Verpflegung. Im Einzelnen wird vereinbart:

Die entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Sie werden jedoch vom Auftragnehmer verauslagt. Für ihre Erstattung gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

Der Auftraggeber trägt die Kosten für den Transport der Lehrgangsteilnehmer bis zum Flughafen in London.

§ 7

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Zahlungen des Auftraggebers für die vom Auftragnehmer im vorausgegangenen Monat in Erfüllung dieses Vertrages erbrachten Leistungen gemäß Meilensteinplan (Anlage 3) werden auf das Konto /IBAN GB08BARC20113956338488GB08BA des Auftragnehmers bei Barclays in London, BIC BARCGB22 binnen 30 Tagen nach Eingang folgender Unterlagen geleistet:

- a) Spezifizierte Rechnungen in deutscher Sprache
- b) Leistungsbescheinigung (Arbeitsnachweis), die von der entsendenden Stelle anerkannt sein muss,

Der Auftragnehmer hat in seiner Rechnung anzugeben:

- a) "Der Leistungsempfänger (Auftraggeber) ist Schuldner der Umsatzsteuer nach § 13 b Umsatzsteuergesetz".
- b) In der Rechnung hat der Auftragnehmer seine Steuernummer oder USt-IdNr. sowie die USt-IdNr. des Auftraggebers anzugeben und den Hinweis: „EX VAT – reverse charge“ anzubringen.

Zahlungen des Auftraggebers können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden.

- (2) Ordnungsgemäße Rechnungsstellung

- a) Die Regelungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) sind zu beachten. Ab dem 27. November 2020 ist die Rechnung zwingend nach den Vorgaben der E-RechV elektronisch einzureichen. Eine Einreichung der Rechnung in Schriftform ist ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr zulässig.
- b) Der Eingang von Rechnungen, die ab dem 27. November 2020 entgegen den Regelungen der ERechV nicht elektronisch gestellt werden, ist nicht geeignet, die Zahlungsfrist von 30 Tagen in Gang zu setzen.
- c) Stellt der Auftragnehmer eine Rechnung in elektronischer Form gegenüber dem Auftraggeber, gilt Ziff. 17.1. mit der Maßgabe, dass die begründenden Unterlagen auf elektronischem Weg gemeinsam mit der E-Rechnung übermittelt werden. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.

Der Auftragnehmer wird in diesen Fällen die Vertragsnummer Q/L2CD/LA131/GB825 im Feld Vertragsnummer angeben.

- d) Die für die elektronische Rechnungsstellung erforderliche Leitweg-ID lautet: 991-19517-91.
- e) Stellt der Auftragnehmer in berechtigten Ausnahmefällen eine Rechnung in Papierform gegenüber dem Auftraggeber, gilt Ziffer 17.1. mit der Maßgabe, dass die begründenden Unterlagen grundsätzlich auf postalischem Weg in Papier (in zweifacher Ausfertigung – Original und Rechnungsdoppel [ggf. auf Formular BAAINBw-B 047 D, ggf. mit Folgeblatt BAAINBw-B 047 E]) vorzulegen sind. Der Auftragnehmer kann jedoch Rechnungen, Lieferscheine und sonstige begründende Unterlagen auch elektronisch (z. B. per E-Mail oder Telefax) übermitteln. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.
- (3) Bei Selbstkostenerstattungspreisen zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den jeweils in Rechnung gestellten Betrag, falls die übrigen Zahlungsbedingungen erfüllt sind, unter dem Vorbehalt der Endabrechnung und der Einigung über den endgültigen Selbstkostenerstattungspreis.
- (4) Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist der Zugang des Überweisungsauftrages bei dem Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
- Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist auch dann erfüllt, wenn ein im Empfängerland mit der Überweisung befasstes Kreditinstitut von dem durch den Auftraggeber angewiesenen Betrag einen Abzug für Kosten und/oder Gebühren (z. B. Überweisungsspesen) vornimmt.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle des Verzuges für jedes Mahnschreiben 2,50 Euro an Kosten zu berechnen.
- (6) Der Auftraggeber ist nur auf Anfrage verpflichtet, den Auftragnehmer über die Gründe zu unterrichten, wenn die Rechnungssumme einer vom Auftragnehmer vorgelegten Rechnung nach Prüfung und Feststellung durch den Auftraggeber um weniger als 5,00 Euro geändert wurde.
- (7) Der Auftraggeber behält sich vor, im jeweiligen Haushaltsjahr fällige Zahlungen für Leistungen, die nach dem 01.10. erbracht werden, erst zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres zu leisten. Ein Zinsanspruch des Auftragnehmers wird hierdurch nicht begründet. Der Auftraggeber wird von diesem Vorbehalt nur Gebrauch machen, wenn besondere Umstände es erfordern.
- (8) Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Rechnung mit zahlungsbegründenden Unterlagen beim Auftraggeber (BAAINBw L2.3), gewährt der Auftragnehmer XXXXXXXXXX Skonto.
- Bei Zahlung innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Rechnung mit zahlungsbegründenden Unterlagen beim Auftraggeber (BAAINBw L2.3), gewährt der Auftragnehmer XXXXXXXXXX Skonto.
- Bei Zahlung innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Rechnung mit zahlungsbegründenden Unterlagen beim Auftraggeber (BAAINBw L2.3), gewährt der Auftragnehmer XXXXXXXXXX Skonto.
- (9) Die letzte Rechnung darf frühestens mit Abschluss des letzten Lehrgangs gestellt werden.

§ 8

KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sofern die Kündigung durch Gründe veranlasst wird, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, erhält er die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Kosten ersetzt, sofern eine Vergütung für die Auftragnehmerleistungen vereinbart war.

§ 9

REGELUNG VON MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten eine gütliche Einigung zu versuchen. (vgl. § 19 Nr. 1 VOL/B).
- (2) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so sollen Streitigkeiten durch deutsche Gerichte entschieden werden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Koblenz.

§ 10

SONSTIGE VERTRAGSBEDINGUNGEN

- (1) Für diesen Vertrag finden Anwendung die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" - Fassung 2003 - vom 05.08.2003 und, soweit zutreffend, die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (ZVB/BMVg) in der Fassung der 1. Änderung vom 10.05.2001 mit Ausnahme der Nrn. 11.4 und 11.5; an deren Stelle gilt die Interimsfassung der Nrn. 11.4 und 11.5 vom 28.01.2005.

Die VOL/B ist im Bundesanzeiger (BAZ) Nr. 178a vom 23.09.2003, die ZVB/BMVg in der Fassung der 1. Änderung sind im Bundesanzeiger Nr. 96, Seite 10285 vom 23.05.2001 veröffentlicht. Die Interimsfassung der Nrn. 11.4 und 11.5 ZVB/BMVg vom 28.01.2005 ist im Internet unter der Adresse [„http://www.baainbw.de/“](http://www.baainbw.de/) unter der Rubrik „Vergabe“ zu beziehen.

Auf die Vertragsstrafenregelung nach Nr. 11.4 ff. ZVB/BMVg wird ausdrücklich hingewiesen.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- (3) Ergänzend zu Ziffer 1.1.1 ZVB/BMVg bedürfen Änderungen dieses Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform des § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Auch die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach 126 Abs. 2 Satz 1 BGB; die elektronische Form ist auch hierfür ausgeschlossen.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

(6) Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: weitere Angaben

Anlage 3: Meilensteinplan

Anlage 4: Anlageblatt P (Anlageblatt P, BAAINBw-B 124/01.2021)

Anlage 5: [Interimsfassung der Nrn. 11.4 und 11.5 ZVB/BMVg vom 28.01.2005](#)

Koblenz,

23.03.2021

Bundesamt für Ausrüstung,
Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Im Auftrag

[Redacted signature]

Portland

Developing Assets (UK) Ltd

[Redacted signature]

[Redacted signature] 10 MARCH 2021

